

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
 Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
info@selzach.ch www.selzach.ch



SELZACH
 Einwohnergemeinde

Protokoll der 19. Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2013-2017 vom Donnerstag, 11. Dezember 2014, 19.30 bis 21.30 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Silvia Spycher

Anwesend: Folgende Mitglieder des Gemeinderates:
 Peter Däster, Franziska Grab, Robin Grabherr, Max Heimgartner, Christoph Scholl,
 Thomas Studer, Carmen Zeller, Andreas Zuber
Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates:
 Norbert Ziegler

Entschuldigt: Andreas Altermatt, Hans Peter Hadorn, Franziska von Burg

Referenten: Thomas Ledermann, BSP + Partner (Traktandum 1)
 Thomas Leimer, Bauverwalter (Traktanden 1, 6, 7 und 12)

Traktanden:

1. Anhörungsverfahren kantonaler Richtplan/Siedlungsstrategie und Kapitel Siedlung: Stellungnahme der Einwohnergemeinde Selzach
2. Protokoll der 18. Sitzung vom 13. November 2014
3. Rechnungen: Ergebnisse der Kontrollen vom 17.11.2014 und vom 01.12.2014
4. Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung „Coop Gemeinde Duell von schweiz bewegt
5. Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe Kinderbetreuung
6. Übernahme Erschliessungsanlagen Bangertenweg/Wiedererwägung GRB 101 vom 23.10.2014
7. Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) Regionalflugplatz Grenchen (RFP) - Projekt Pistenanpassung/Stellungnahme der EG Selzach zum Koordinationsprotokoll
8. Erlassgesuch Verein Passionsspielhaus
9. Beitragsgesuch Solothurner Filmtage 2015
10. Beitragsgesuch Seilbahn Weissenstein AG
11. Beitragsgesuche soziale Institutionen 2014
12. Informationen des Bauverwalters zu laufenden Projekten (Neubau Turnhalle, Erweiterung Sportplatzareal und Clubhaus FC Selzach, Fernwärme)
13. Mitteilungen und Verschiedenes

Verhandlungen

Auf Antrag von **Silvia Spycher** wird beschlossen, Traktandum 6 gemäss Sitzungseinladung als Nr. 1 vorweg zu verhandeln (damit Referent Thomas Ledermann danach wieder über den Abend verfügen kann).

1. Anhörungsverfahren Kantonaler Richtplan/Siedlungsstrategie und Kapital Siedlung: Stellungnahme der Einwohnergemeinde Selzach

Akten

- Schreiben Bau- und Justizdepartement vom 02.10.2014
- Stellungnahme der EG Selzach vom 13.06.2013
- Siedlungsstrategie Kanton Solothurn, A. Allgemeiner Teil, Entwurf 24.09.2014
- Siedlungsstrategie Kanton Solothurn, B. Einschätzung der Bauzonen, Entwurf 24.09.2014 (alle Grundsatzinformationen und Details Selzach betreffend)
- S-1 Siedlungsgebiet, Entwurf 24.09.2014
- Übersichtsplan Bauzone EG Selzach
- Entwurf Stellungnahme der EG Selzach gemäss Beurteilung durch BSB + Partner

Ausgangslage

Unter der Leitung des Bau- und Justizdepartements hat eine Arbeitsgruppe den kantonalen Richtplan überarbeitet. Der Regierungsrat hat am 11. Dezember 2012 den daraus resultierenden Entwurf und die entsprechende Botschaft an den Kantonsrat verabschiedet. Gleichzeitig hat er den Richtplan-Entwurf zur Anhörung bei den Behörden freigegeben und das Bau- und Justizdepartement beauftragt, bei den Einwohnergemeinden, Regionalplanungsorganisationen, Nachbarkantonen und beim Bund eine Vernehmlassung durchzuführen.

Im Februar und März 2013 führte das Bau- und Justizdepartement „Behördenanlässe Gesamtüberprüfung kantonalen Richtplan“ durch.

Gestützt auf den Antrag des Gemeindepräsidenten stimmte der Gemeinderat folgendem Vorgehen zu:

1. Der Gemeinderat setzt eine folgendermassen zusammengesetzte Arbeitsgruppe ein und beauftragt diese, dem Rat einen Vernehmlassungsentwurf vorzulegen:
 - Je ein Mitglied der Parteien FDP (Christoph Scholl) Freie Liste (Peter Brudermann) und SP (Stephan von Büren)
 - Thomas Leimer, Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident (gleichzeitig Vertreter CVP)
 - ein Vertreter der REPLA RSU (Kontextplan Hr. Matthias Reitze).
2. Die Arbeitsgruppe
 - klärt ab, welche Einflüsse der Richtplan auf unsere Gemeinde hat (1 Sitzung);
 - lädt mittels Inserat im Anzeiger interessierte Selzacher/innen zu einem Infoabend mit anschl. Diskussion ein;
 - trägt die Fakten zusammen und unterbreitet dem GR einen Vernehmlassungsentwurf (1 Sitzung)
3. zur Finanzierung der anfallenden Kosten (externer Referent Fr. 200.00, Sitzungsgelder, Inserat) wird ein Kredit von Fr. 600.00 beschlossen.
4. Vorsitz und Organisation: Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident

Die Arbeitsgruppe hatte dann auf die Durchführung eines öffentlichen Informationsanlasses verzichtet. Dies soll später im Rahmen der öffentlichen Auflage des kantonalen Richtplans erfolgen.

Gestützt auf den Antrag der Arbeitsgruppe beschloss der Gemeinderat am 13.6.2013 seine Vernehmlassung im Rahmen der 1. Anhörung zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (siehe zum Geschäft gehörende Akten).

Mit Schreiben vom 2.10.2014 hat nun das Bau- und Justizdepartement den Gemeinden die folgenden Dokumente übermittelt:

- Siedlungsstrategie Kanton Solothurn, A. Allgemeiner Teil
- Siedlungsstrategie Kanton Solothurn, B. Einschätzung der Bauzonengrösse der Gemeinden
- Richtplankapitel S-1.1., Siedlungsgebiet und Bauzonen

Die Gemeinden werden um ihre Stellungnahme zu diesen Grundlagen ersucht.

Die vom GR eingesetzte Arbeitsgruppe „Räumliches Leitbild“ hat unter Mitwirkung von BSB + Partner folgenden Entwurf verfasst:

Siedlungsstrategie Kanton Solothurn (Stand 24. September 2014)

Der vorliegende Entwurf zur Siedlungsstrategie wird grundsätzlich begrüsst, ist verständlich wiedergegeben und im Sinne der neuen Raumplanungsgesetzgebung folgerichtig. Als zweckmässig beurteilt wird insbesondere die Berücksichtigung des hohen Szenarios (Bevölkerungsprognose) zur Berechnung des Bauzonenbedarfs. Die Anzahl Einwohner in der Gemeinde Selzach wird im 2015 aufgrund aktueller Überbauungsprojekte voraussichtlich über dem hohen Szenario der kantonalen Prognose liegen (siehe Beilage 1).

Jedoch trägt die Siedlungsstrategie den raumplanerischen Planungshorizonten kaum Rechnung: Einerseits scheitert die Einschätzung und Darstellung der Bauzonengrösse für die einzelnen Gemeinden an der Tatsache, dass die Entwicklung in den Gemeinden ein fortlaufender Prozess darstellt und nicht einer Momentaufnahme entspricht (somit einzig als Grundlagearbeit für die Richtplanung eine Berechtigung besitzt). Eine Überprüfung der Bevölkerungsentwicklung sowie der Daten zur unbebauten Bauzone hat ergeben, dass die kantonalen Daten bereits stark von der tatsächlichen Situation in der Gemeinde abweichen (vgl. Anhang). Auf eine Darstellung der Einschätzung im Richtplan ist daher zu verzichten. Andererseits verlangt die Raumplanung auch kurz- bis mittelfristige Handlungsspielräume; die in der Siedlungsstrategie aufgezeigten Lösungsansätze vermögen wohl kurz- bis mittelfristig Rahmenbedingungen zu setzen, die Auswirkungen werden aber meist erst langfristig ihre Wirkung entfalten (z. B. Verdichtung nach Innen). Dies hemmt die Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Gemeinden aber in der nahen Zukunft markant.

Antrag 1

Auf eine Darstellung der Einschätzung für jede Gemeinde und anhand der Ampel-Symbolik ist zu verzichten; der Richtplan als relativ „starres“ Instrument sollte sich von solchen Momentaufnahmen distanzieren, auf die Planungsgrundsätze und Planungsaufträge fokussieren und nicht noch zur Verstärkung der Disparität zwischen den Gemeinden beitragen.

Die Schlussfolgerung auf Seite 9 (Siedlungsstrategie, Teil B), dass der Kanton Solothurn gesamthaft „über beträchtliche Flächen und einen recht hohen Anteil an unbebauter Arbeitszone“ aufweist, lässt sich nicht mit der Aussage im Allgemeinen Teil A der Siedlungsstrategie (S. 5 / 6: „Die Arbeitszonen sind somit gerade genügend gross bemessen, um das angenommene Beschäftigtenwachstum ... aufzunehmen.“) vereinbaren.

Antrag 2

Die beiden Dokumente zur Siedlungsstrategie sind auf Inkompatibilitäten hin zu überprüfen.

Richtplankapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen (Stand 24. September 2014)

Die Planungsgrundsätze sowie die Planungsaufträge werden grundsätzlich begrüsst und sind nachvollziehbar, sinnvoll und im Sinne einer nachhaltigen Raumplanung zweckmässig. Der Richtplan gibt aber wenig bis keine Angaben zur Umsetzung der regionalen Abstimmung von Einzonungen in der Wohn-,

Misch- und Zentrumszone, zur Reduktion von überdimensionierten Bauzonen und zum Umgang mit der Baulandhortung. Viele der Grundsätze und Aufträge sind daher nachvollziehbar, lassen sich aber aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen, finanzieller Mittel etc. kaum umsetzen. Hier besteht nach wie vor grosser Handlungsbedarf.

Antrag 3

Bezüglich der Reduktion von überdimensionierten Bauzonen fehlen die gesetzlichen Grundlagen bzw. die Gemeinden werden mit massiven Entschädigungsfolgen betroffen sein. Hier sind gesetzliche Grundlagen (z. B. Baulandhortung, Mehrwertabschöpfung) bzw. Instrumente für den Vollzug zu schaffen. Eine vertragliche Bauverpflichtung bei Neueinzonungen geht diesbezüglich zu wenig weit.

Antrag 4

Der Richtplanentwurf liefert keine Angaben zur regionalen Abstimmung und eine entsprechende Umsetzung ist schwierig durchführbar. Der Bedarf ist daher nach wie vor auf kommunaler Ebene nachzuweisen und die Ortsplanungsrevisionen entsprechend zu beurteilen.

Die Planungsgrundsätze von kantonaler / regionaler Bedeutung haben nicht nur für Siedlungserweiterungen eine Bedeutung. Auch bei Vorhaben von kantonaler / regionaler Bedeutung ausserhalb der Bauzone sind diese Grundsätze zu berücksichtigen. Insbesondere sind dabei die Anliegen von Ortsbildschutz, Denkmalpflege, Natur- und Landschaftsschutz sachgerecht zu berücksichtigen. Die im Richtplanentwurf zur ersten Anhörung (Richtplan 11/2012) V-8.3 aufgeführten Planungsgrundsätze zum Luftverkehr widersprechen hingegen diesen Grundsätzen.

Antrag 5

Der Richtplan 11/2012 ist auf die im Richtplankapitel S-1.1 aufgeführten Planungsgrundsätze und –aufträge abzustimmen. Insbesondere darf der Planungsgrundsatz V-8.3 nicht dazu führen, dass eine umfassende und transparente Interessenabwägung betreffend Pistenverlängerung durchgeführt wird. Da die Pistenverlängerung nicht als konkretes Vorhaben genannt wird, geht die Gemeinde davon aus, dass eine Pistenverlängerung eine Richtplananpassung voraussetzen würde.

Die Umsetzung der Kompensationspflicht für Einzonungen birgt viele Schwierigkeiten. Wichtig scheint, dass Einzonungen dem Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen und die Mindestanforderungen erfüllen. Dies entspricht auch den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes (welches kein Bauzonenmoratorium vorsieht!).

Antrag 6

Der Grundsatz zur Kompensation von Einzonungen ist insbesondere in den durch den Kanton zu erarbeitenden Instrumenten (Regelung des finanziellen Ausgleichs bei Planungsmassnahmen, Massnahmen zur Verfügbarkeit von Bauland) zu berücksichtigen.

Bezüglich der Grundsätze zum Siedlungsgebiet und der Bauzone besteht eine Unstimmigkeit. Das Siedlungsgebiet (Bauzone und Reservezone) wird für die nächsten 20 – 25 Jahre festgesetzt. Die heutige Bauzone deckt gemäss kantonaler Siedlungsstrategie den gesamtkantonalen Bedarf aber lediglich für die nächsten 15 Jahre ab. Reservezone, insbesondere in der Wohn- Misch- und Zentrumszone sind künftig der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Der Bedarf für Wohn- Misch- und Zentrumszone kann bei konsequenter Umsetzung des Richtplans im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen für die Jahre zwischen 2030 und 2040 nicht gedeckt werden. Hier besteht ein Widerspruch in der Herleitung der Begründung.

Antrag 7

Die Unterkapitel S-1.1.1 bis S-1.1.3 sowie S-1.1.15 sind zu überprüfen und aufeinander abzustimmen.

Bestrebungen zur Verdichtung werden begrüsst und sind mit geeigneten Massnahmen im Rahmen der Ortsplanungen umzusetzen. Nichts desto trotz handelt es sich dabei um eine „langfristige“ Strategie; kurz- bis mittelfristig sind aber auch Handlungsspielräume aufzuzeigen – dabei greifen die unter „Einzonungen von Spezialfällen (ohne Kompensation)“ aufgeführten Spielräume zu kurz. Auch führt z. B. eine konsequente Öffnung der Bauvorschriften im bereits überbauten Gebiet nicht automatisch und nur langfristig zu einer höheren Dichte. Langfristig sind diese Stossrichtungen zu begrüssen; die Entwicklung darf aber kurz- bis mittelfristig nicht gänzlich verhindert werden.

Antrag 8

Es ist von Seite Kanton eine Arbeitshilfe zu Massnahmen der inneren Verdichtung zu erarbeiten. Dabei ist insbesondere der Umgang mit bereits bestehenden Strukturen (Siedlungsqualität) mit zu berücksichtigen.

Das Ziel „Handlungsspielräume für die Siedlungsentwicklung schaffen“ wird im Richtplan zu wenig umgesetzt.

Antrag 9

Unter „Einzonungen von Spezialfällen“ (S-1.1.12) ist aufzunehmen, dass Einzonungen von kommunalem, öffentlichem Interessen als Spezialfälle geprüft werden können. Solche Einzonungen sollen bei grossem öffentlichem Interesse und an Vorgaben geknüpft ohne Kompensation möglich bleiben.

Die langfristige Erweiterung des Arbeitsgebiets Bettlach, Grenchen (43 ha) wird ein Verkehrsaufkommen von zusätzlich 14'000 Fahren generieren. Dieses Verkehrsaufkommen wird zu negativen Auswirkungen auch auf der Bielstrasse (H5) auf Gemeindegebiet von Selzach führen, welche bereits heute an ihre Kapazitätsgrenze stösst. Auch verfügen Bettlach und Grenchen gemäss kantonaler Einschätzung bereits heute über zu grosse Arbeitszonen; in dieser Hinsicht ist das Vorhaben fraglich

Antrag 10

Dieses Vorhaben erfordert zwingend eine regionale Betrachtungsebene und eine umfassende und transparente Interessenabwägung. Der frühzeitige Einbezug der Einwohnergemeinden Selzach, Bellach und Solothurn zum Zeitpunkt der Planung ist unumgänglich.

Die durch den Kanton zu erarbeitenden Instrumente werden grundsätzlich als dienlich für die im Richtplan genannten Grundsätze beurteilt.

Antrag 11

Bei der Erarbeitung dieser Instrumente sind insbesondere auch die kommunalen Voraussetzungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Antrag 12

Die Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision ist entsprechend der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans zu aktualisieren.

Thomas Ledermann: Nach der 1. Anhörung wurde der Kantonale Richtplan dem Bund zur Stellungnahme übermittelt. Dieser hat grundsätzlich negativ reagiert und vom Kanton die vollständige Überarbeitung des Kapitels 7 verlangt. Das Ergebnis dieser Überarbeitung liegt nun vor und das Raumplanungsamt hat eine bis zum 12.12.2014 dauernde 2. Anhörung veranlasst. Der Kantonale Richtplan ist relativ streng, aus Sicht des aktuellen Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes jedoch durchaus nachvollziehbar.

Im Rahmen der Verhandlung ergehen zu folgenden Anträgen Wortmeldungen:

Antrag 1

Auf eine Darstellung der Einschätzung für jede Gemeinde und anhand der Ampel-Symbolik ist zu verzichten; der Richtplan als relativ „starres“ Instrument sollte sich von solchen Momentaufnahmen distanzieren, auf die Planungsgrundsätze und Planungsaufträge fokussieren und nicht noch zur Verstärkung der Disparität zwischen den Gemeinden beitragen.

Christoph Scholl: Grundsätzlich ist das Modell mit der Ampelsymbolik als Controllinginstrument sinnvoll. Wichtig ist, dass dahinter eine Legende besteht und dass für alle Gemeinden die gleichen Grundsätze gelten.

Thomas Ledermann: Deshalb schlagen wir vor, auf die Planungsgrundsätze und Planungsaufträge zu verweisen. Die massgeblichen Grundsätze sind in den technischen Richtlinien etabliert. Alle Gemeinden rechnen mit den gleichen Formeln.

Antrag 5

Der Richtplan 11/2012 ist auf die im Richtplankapitel S-1.1 aufgeführten Planungsgrundsätze und – aufträge abzustimmen. Insbesondere darf der Planungsgrundsatz V-8.3 nicht dazu führen, dass eine umfassende und transparente Interessenabwägung betreffend Pistenverlängerung durchgeführt wird. Da die Pistenverlängerung nicht als konkretes Vorhaben genannt wird, geht die Gemeinde davon aus, dass eine Pistenverlängerung eine Richtplananpassung voraussetzen würde.

Christoph Scholl: Im zweiten Satz ist „eine“ durch „keine“ zu ersetzen.

Thomas Studer: An der Budgetgemeindeversammlung sprachen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mittels Konsultativabstimmung einstimmig gegen eine Pistenverlängerung aus. Dies sollten wir in die Stellungnahme übernehmen.

Der Gemeinderat stimmt zu.

Antrag 10

Dieses Vorhaben erfordert zwingend eine regionale Betrachtungsebene und eine umfassende und transparente Interessenabwägung. Der frühzeitige Einbezug der Einwohnergemeinden Selzach, Bellach und Solothurn zum Zeitpunkt der Planung ist unumgänglich

Bauverwalter Leimer: Auch die angrenzenden Berner Gemeinden sollten einbezogen werden.

Der Gemeinderat stimmt zu.

Einstimmiger Beschluss

Die von der Arbeitsgruppe „Räumliches Leitbild“ unter Mitwirkung von BSB + Partner verfasste Stellungnahme und korrigiert gemäss Ergebnis der heutigen Verhandlung, wird genehmigt.

2. Protokoll der 18. Sitzung vom 13.11.2014Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 18 vom 13.11.2014 wird genehmigt.

3. Ergebnisse der Kontrollen vom 17.11.2014 und vom 01.12.2014Kontrolle vom 17.11.2014

Carmen Zeller und **Walter Lüdi** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an

Kontrolle vom 01.12.2014

Peter Däster und **Hans Peter Hadorn** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an

4. Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung "Coop Gemeinde Duell von schweiz bewegt" für 2015Ausgangslage

Selzach hat in den Jahren 2013 und 2014 mit gutem Erfolg am Coop Gemeinde Duell schweiz.bewegt teilgenommen. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Selzach haben das neue Angebot gut aufgenommen. Das bestehende OK aus der Kulturkommission Selzach und weitere Personen möchten den Anlass im Jahr 2015 wieder durchführen. Die Gemeinde Selzach ist provisorisch bereits angemeldet.

Für eine endgültige Anmeldung muss die Gemeinde noch die offizielle Teilnahmevereinbarung unterzeichnen.

Erwägung

Die Kulturkommission will selzach.bewegt 2015 durchführen und hat darum einen Betrag von Fr. 5'000.00 in das Budget 2015 aufgenommen. Gemäss Feedback werden viele Vereine wieder mitmachen, auch die privaten Sportanbieter sind wieder dabei. Die Primarschulen von Selzach werden ebenfalls einen Teil zu einem guten Resultat beitragen.

Die noch zu unterzeichnende Teilnahmevereinbarung regelt die von der Gemeinde und von schweiz.bewegt zu erbringenden Leistungen. Sie regelt auch die Branchenexklusivität von Coop. Die Gemeinde übernimmt die Haftung für alle Anlässe in Selzach und sichert diese ab.

Die Kulturkommission möchte wo nötig in Absprache mit dem Bauverwalter den Werkhof für einzelne Arbeiten einbeziehen. 2014 betraf dies nur das Aufstellen der Plakate.

Antrag

1. Die Gemeinde Selzach unterzeichnet die Teilnahmevereinbarung zum „Coop Gemeinde Duell von schweiz.bewegt 2015“.
2. Die Gemeinde Selzach übernimmt die Haftung für alle Angebote im Rahmen von selzach.bewegt 2015 und deckt diese über die Versicherung der Gemeinde Selzach ab.
3. Der Werkhof der Gemeinde Selzach darf in Absprache mit der Bauverwaltung vom OK bei speziellen Arbeiten an der Infrastruktur beigezogen werden.
4. Die Gemeindepräsidentin Silvia Spycher ist Mitglied im OK von selzach.bewegt 2015 und stellt so die Verbindung zur Gemeinde Selzach sicher.

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

1. Die Gemeinde Selzach unterzeichnet die Teilnahmevereinbarung zum „Coop Gemeinde Duell von schweiz.bewegt 2015“.
2. Die Gemeinde Selzach übernimmt die Haftung für alle Angebote im Rahmen von selzach.bewegt 2015 und deckt diese über die Versicherung der Gemeinde Selzach ab.
3. Der Werkhof der Gemeinde Selzach darf in Absprache mit der Bauverwaltung vom OK bei speziellen Arbeiten an der Infrastruktur beigezogen werden.
4. Die Gemeindepräsidentin Silvia Spycher ist Mitglied im OK von selzach.bewegt 2015 und stellt so die Verbindung zur Gemeinde Selzach sicher.

5. Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe Kinderbetreuung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 13. November 2014 die Einsetzung einer fünfköpfigen Arbeitsgruppe Kinderbetreuung zur Bearbeitung des Legislaturziels, das schulergänzende Betreuungsangebot auszubauen, beschlossen. In der Arbeitsgruppe sollen Mitglieder des Vereins Kind und Familie, des Elternrates, von BeLoSe und des Gemeinderates vertreten sein. Die Personen werden vom Gemeinderat auf Vorschlag von Franziska Grab hin gewählt.

Mit Schreiben vom 1.12.2014 unterbreitet nun in diesem Sinne Franziska Grab die folgenden Wahlvorschläge:

- Vertreterin des Vereins Kind und Familie: **Chantal Leibundgut**
- Vertreterin des Elternrates: **Ilona Wallrodt**
- Vertreter von BeLoSe: **Andreas Hänggi**
- Vertreterin des Gemeinderates und des Vereins Kind und Familie: **Franziska Grab**
- Vertreterin des Gemeinderates

Die Fraktionen werden gebeten, einen Vorschlag für die Gemeinderatsvertretung zu machen.

Die folgenden weiteren Personen sind ebenfalls an einer Mitarbeit interessiert:

- Stephanie Rütli, Verein Kind und Familie und Elternrat
- Dana Voss, Mutter eines Kita-Kindes

Beratung

Eintreten wird beschlossen.

Norbert Ziegler nominiert namens CVP Fraktion Hans Peter Hadorn

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat wählt folgende Mitglieder in die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung:

- Vertreterin des Vereins Kind und Familie: **Chantal Leibundgut**
- Vertreterin des Elternrates: **Ilona Wallrodt**
- Vertreter von BeLoSe: **Andreas Hänggi**
- Vertreterin des Gemeinderates und des Vereins Kind und Familie: **Franziska Grab**
- Vertreter/in des Gemeinderates: Hans Peter Hadorn

6. Übernahme Erschliessungsanlagen Baumgartenweg/Wiedererwägung GRB 101 vom 23.10.2014

Ausgangslage

Am 23.10.2014 hatte der Gemeinderat beschlossen:

1. Gestützt auf § 105 Planungs- und Baugesetz übernimmt die Einwohnergemeinde Selzach unentgeltlich den Baumgartenweg und die im Strassenareal verlaufende Kanalisationsleitung.
2. Die Vermessungs- und Verschreibungskosten gehen zu Lasten der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke.

Die Verwaltung hat das Geschäft in diesem Sinne beim Grundbuchamt angemeldet. Nach Erhalt des Entwurfs der Handänderungsverträge meldete sich Fedele D'Amato, Vertreter der betroffenen Grundeigentümer, beim Gemeindeschreiber und erklärte, gemäss Abmachung mit Bauverwalter Leimer übernehmen die Gemeinde die Verschreibungskosten.

Diese Abmachung besteht tatsächlich. Der vom Gemeindeschreiber vorbereitete Beschlussentwurf zum Geschäft vom 23.10.2014 beruht offensichtlich auf einem Missverständnis. Bei vergleichbaren Geschäften in der jüngeren Vergangenheit (Übernahme Erschliessungsstrasse Längstückli) haben die Schenkenden die Geometerkosten und die Beschenkte die Verschreibungskosten übernommen. Deshalb soll der GR Beschluss vom 23.10.2014 in Wiedererwägung gezogen und Punkt 2 korrigiert werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 101 vom 23.10.2014 wird in Wiedererwägung gezogen.
2. Punkt 2 des fraglichen Beschlusses wird folgendermassen korrigiert:

Die Vermessungskosten gehen zu Lasten der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke. Die Verschreibungskosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Selzach

7. Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) Regionalflugplatz Grenchen/Projekt Pistenanpassung/Stellungnahme der EG Selzach zum Koordinationsprotokoll

Akten

- Protokoll der 1. SIL-Koordinationsgesprächs vom 17.9.2014
- Protokoll der 2. Informationsveranstaltung vom 18.9.2014
- SIL-Koordinationsprotokoll, Version 1, November 2014
- Entwurf Stellungnahme des Gemeinderates zum SIL-Koordinationsprotokoll
- Stellungnahme der Arbeitsgruppe Flugplatz zum SIL Koordinationsprotokoll

Ausgangslage

Der Verwaltungsrat der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG hatte 2009 eine Strategie für die Unternehmensentwicklung mit Zeithorizont bis 2020 erarbeitet. Der Wachstumsschwerpunkt soll bei der Geschäftsfliegerei liegen. Damit diese wirtschaftlich operieren kann, ist eine Anpassung der Infrastruktur, unter anderem eine Pistenverlängerung nötig. Zusammen mit Kanton und Bund wurde im Herbst 2009 der für die Infrastrukturanpassungen nötige SIL-Prozess in Gang gesetzt.

Der Regierungsrat beabsichtigt nun, bis anfangs 2015 einen Grundsatzentscheid zum Projekt Pistenanpassung auf dem Regionalflugplatz Grenchen (RFP) zu fällen. Deshalb soll das Verfahren gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt wieder aufgenommen werden. Die betroffenen Gemeinden im Flugplatzperimeter und verschiedene Organisationen aus den Bereichen Wirtschaft und Umwelt werden in diesen Evaluationsprozess einbezogen.

Das Verfahren für die Bewilligung von Flugplatzanlagen richtet sich nach dem Luftfahrtgesetz des Bundes. Eine Plangenehmigung setzt ein Sachplanverfahren SIL voraus (SIL – Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt). Dieses sieht ein stufenweises Vorgehen vor. In einem Vorverfahren werden alle Beteiligten zum Projekt konsultiert. Die Ergebnisse werden in einem sogenannten Koordinationsprotokoll festgehalten. Auf dieser Grundlage will der Regierungsrat einen Grundsatzentscheid fällen, ob mit einem Projektvorschlag in das verbindliche Rechtsverfahren SIL eingestiegen werden soll. Für den Grundsatzentscheid des Regierungsrates muss nachgewiesen werden, dass die vorgeschlagene Lösung soweit möglich und vertretbar den Grundsätzen der Nachhaltigkeit genügt. Insbesondere sind die geplanten Massnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Flächenverbrauch, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen) und Gesellschaft (Lärmbegrenzung, Anflugverfahren, Anpassung Betriebsreglement) aufzuzeigen. Der Regierungsrat hat sich bereits mehrmals mit dem Projekt Pistenanpassung beschäftigt. Er liess Varianten nach Osten und Westen prüfen. Nun liegen genügend Erkenntnisse vor, um das weitere Vorgehen im Lichte der vorhandenen Unterlagen festzulegen. Die Resultate sind eindeutig und zeigen, dass eigentlich nur eine Lösung nach Osten raumplanerisch vertretbar und auch finanzierbar ist.

Das Bau- und Justizdepartement wird mit der Durchführung der Koordinationsgespräche beauftragt. Die Begleitkommission „Behörden“, sie umfasst alle Gemeinden im Perimeter des RFP, wird durch den Chef des Amtes für Raumplanung, Bernard Staub, geleitet. In der Kommission „Organisationen“ nehmen Vertretungen der Umwelt, der Aviatik und der Wirtschaft Einsitz. Geleitet wird diese Kommission vom Direktor des Regionalflugplatzes, Ernest Oggier. Die zuständigen Bundesstellen (z.B. Bundesamt für Zivilluftfahrt), die betroffenen kantonalen Amtsstellen sowie der Nachbarkanton Bern mit dem Amt für öffentlichen Verkehr werden in diesen Prozess einbezogen. Eine Pistenanpassung ist notwendig, weil in der Schweiz auf Flugplätzen seit 2008 höhere EU-Sicherheitsbestimmungen anwendbar sind. Diese haben

in Grenchen dazu geführt, dass die bestehende Piste nicht mehr in der gesamten Länge genutzt werden kann. Mit der Anpassung der Piste um 450 Meter will der RFP den Besitzstand von vor 2008 wieder herstellen. Damit sollen in Zukunft Geschäftsflüge ohne Einschränkungen bezüglich Beladung und Betankung von Grenchen aus operieren können.

Altreu ist ein Teil von Selzach und es muss davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung durch die Pistenverlängerung stark belastet wird. Der Flugplatz Grenchen ist aus Selzacher Sicht nicht von öffentlichem Interesse. Die von den Vertretern der RFP Jura-Grenchen AG geltend gemachte volkswirtschaftliche Bedeutung des Flugplatzes ist zu prüfen. Die grossen Flughäfen Bern, Basel und Zürich sind nahe und auch deshalb erscheint ein Ausbau des Flugplatzes Grenchen nicht als nötig. Schliesslich muss auch berücksichtigt werden, dass eine Verlängerung der Piste um 450m das Starten und Landen von noch grösseren (nicht vollbetankten) Flugzeugen ermöglichen wird. Der Gemeinderat will deshalb im Rahmen des Verfahrens dafür sorgen, dass die Immissionen für Altreu mindestens nicht grösser als heute werden.

Am 18.6.2014 setzte der Gemeinderat einer Arbeitsgruppe ein und erteilte dieser den folgenden Auftrag:

1. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, zuhanden des Gemeinderates eine Strategie zum Erreichen der folgenden Zielsetzung auszuarbeiten: Die Immissionen für Altreu müssen reduziert werden, mindestens aber darf das heutige Mass nicht überschritten werden. Dies ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.
2. Die Arbeitsgruppe schlägt dem Gemeinderat vor, welcher Experte zur Beratung beigezogen werden soll.

Die Arbeitsgruppe hat nun unter Mitwirkung von Rudolf Muggli, Fachanwalt SAV für Bau- und Immobilienrecht, folgende Stellungnahme zum SIL-Koordinationsprotokoll, Version 1, November 2014 verfasst:

1. Verfahrensmängel

(1) Mit Erstaunen hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen, dass seine Bedenken bezüglich Pistenverlängerung, welche er anlässlich des ersten Koordinationsgesprächs vom 17. September 2014 geäußert hat, keinen Niederschlag in der ersten Version des *SIL-Koordinationsprotokolls des BAZL* gefunden haben.

(2) Des Weiteren ist das *Sitzungsprotokoll der Koordinationsgespräche* von einer Vertreterin der RFP AG (Micheline Gaschen, Stv. Flugplatzleiterin¹) verfasst worden, was inakzeptabel ist und den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gesprächsleitung und Protokollführung verletzt. Damit will der Gemeinderat nicht sagen, dass das von Frau Gaschen verfasste Protokoll vom 17. September 2014 nicht korrekt sei – es geht ihm vielmehr darum, dass jeder Anschein der Voreingenommenheit im SIL-Prozess ausgeschaltet werden kann. Um deren Unabhängigkeit zu gewährleisten, muss nach Auffassung des Gemeinderates nicht nur die Leitung der Gespräche sondern auch die Protokollführung beim Amt für Raumplanung des Kantons liegen.

2. Zweck der Anlage und öffentliches Interesse

(3) Bereits 2001 wurde die Piste des RFP um 200 m verlängert, um den Sicherheitsanforderungen für gewerbsmässige Flüge nach den internationalen Normen zu genügen. Diese Normen wurden nicht geändert und sind heute noch erfüllt, womit jedenfalls aus flugtechnischer Sicht kein Bedarf nach einer weiteren Pistenverlängerung besteht.

(4) Es wird richtig festgestellt, dass der RFP eine Infrastruktur anbietet, die seiner Funktion als Flugplatz für Geschäftsreiseverkehr, Tourismus, Arbeitsflügen, Flugsport wie auch fliegerischer Aus- und Weiterbildung und dem internationalen Standard entspricht². Somit kann der heutige Zweck der Anlage gemäss SIL-Objektblatt auch ohne die vorgesehenen Ausbauten erfüllt werden. Die Region Grenchen-Solothurn ist bereits „an den nationalen und internationalen Luftverkehr angeschlossen“, dafür bedarf es keiner Pistenverlängerung. Das Koordinationsprotokoll äussert sich diesbezüglich unklar, ja wider-

¹ www.airport-grenchen.ch/flughafen.asp?s=784&l=de, eingesehen am 5.12.2014.

² Vgl. Ziff. 2 Absatz 2 des Koordinationsprotokolls.

sprüchlich. Das Koordinationsprotokoll des BAZL sollte nach Auffassung des Gemeinderates nicht zum Werbeträger der RFP AG werden.

(5) Die geplante Pistenverlängerung dient somit einzig den geltend gemachten Bedürfnissen der Geschäftsfliegerei (Business Aviation). Offenbar erhofft sich die RFP AG zusätzliche Flugbewegungen in dieser Sparte, um dadurch ihre Rentabilität zu steigern³. Es ist jedoch in keiner Art und Weise nachgewiesen, dass es eine entsprechende Nachfrage gibt und welche volkswirtschaftliche Bedeutung die Befriedigung einer solchen angeblichen Nachfrage für die Region hat. Das Plädoyer einer flugbegeisterten Abteilung der Universität St. Gallen kann dafür jedenfalls nicht genügen⁴, zumal diese Studie u.a. vom BAZL in Auftrag gegeben wurde⁵. Es bräuchte eine fachlich korrekte und neutrale Analyse der konkreten Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft. Auch ist bisher völlig offen geblieben, ob die bedeutenden Investitionen durch die *Zusatzerträge* dieser Sparte finanziert werden könnten. So ist unbekannt, ob die kommerzielle Geschäftsfliegerei mit dem Verkauf von Flugtickets und mit dem Verkauf von zusätzlichem zollbefreitem Flugtreibstoff gemessen an den Kosten der erweiterten Anlage überhaupt rentabel sein wird; denn die Nachfrage dürfte angesichts der Konkurrenz grösserer Flughäfen bescheiden sein. Entsprechende Untersuchungen und Nachweise aus neutraler Warte erscheinen dem Gemeinderat unerlässlich für die im Rahmen des luftfahrtrechtlichen und raumplanungsrechtlichen Verfahrens nötigen Interessenabwägungen. Sie fehlen im Koordinationsprotokoll des BAZL erstaunlicherweise völlig. Es wird beim BAZL anscheinend davon ausgegangen, dass die RFP AG ganz einfach einen Anspruch auf eine entsprechende Entwicklung ihres Business-Modells habe, wenn diese nur wolle.

(6) Das für die Interessenabwägung benötigte öffentliche Interesse soll offenbar dadurch begründet werden, dass der Standort Grenchen und die umliegenden Gemeinden durch eine Pistenverlängerung für neue Firmen attraktiver werden würden⁶. Das ist als Begründung natürlich viel zu vage und hält einer näheren Prüfung kaum stand. Von einem Alleinstellungsmerkmal als Folge einer Pistenverlängerung kann ohnehin kaum die Rede sein, wenn die nächsten grossen Flughäfen mit attraktiven internationalen Direktverbindungen in 1 Stunde Fahrdistanz liegen. Offensichtlich hängt die Standortattraktivität und somit das Potenzial für neue Firmen in der Region Solothurn-Grenchen-Biel von zahlreichen viel wichtigeren Parametern ab, als der Verlängerung einer Piste des RFP⁷. Es ist nicht einmal klar, ob die heute schon in der Region ansässigen Firmen – falls sie Wert auf eine längere Piste legen würden – auch etwas dafür zu bezahlen bereit wären.

(7) Der Gemeinderat von Selzach ist im Ergebnis der Auffassung, dass der heutige RFP die Aufgaben gemäss geltendem SIL-Objektblatt („Funktion im Netz“) gut erfüllt und kein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Ausbau besteht. Auch ohne Pistenverlängerung kann das Segment der Business Aviation wachsen. Die Einschränkungen betreffend maximalem Abfluggewicht sind gering, vor allem wenn man bedenkt, dass moderne Flugzeuge immer leichter werden und immer weniger Treibstoff verbrauchen. Die Technik entwickelt sich auch hier sehr rasch. Das schmälert das Gewicht der Argumente der RFP AG zusätzlich.

3. Fluglärm

(8) Es ist eine Tatsache, dass der Fluglärm die Menschen vorab im Dorfteil Altreu stört und die Liegenschaften entwertet. Zwar mögen die Belastungsgrenzwerte des Anhangs 5 der Lärmschutzverordnung⁸ zurzeit eingehalten werden, doch heisst dies nicht, dass die Fliegerei nicht lästig sein kann und mit den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner kollidiert. Das ist im Rahmen der erforderlichen umfas-

³ Vgl. Ziff. 2: Erhöhung der Wertschöpfung (durch höhere Landetaxen und Treibstoffverkauf?).

⁴ Unter Hinweis auf die Studie des „HSG-Center for Aviation Competence“ der Universität St. Gallen: WITTMER/WEINERT/ROMER/SCHERER/STRAUF/WALSER: Regionalflugplätze und deren Wirkung auf das Luftfahrtsystem der Schweiz – Analyse der intangiblen regionalwirtschaftlichen Effekte, St. Gallen 2009. Die Studie galt vor allem dem Regionalflugplatz Altenrhein.

⁵ Auftraggeber der Studie: BAZL, Regionalflugplätze, Kanton St. Gallen, Fürstentum Liechtenstein, Unternehmer Vorarlberg (<https://www.alexandria.unisg.ch/Projets/57023>, eingesehen am 5.12.2014).

⁶ Vgl. Ziff. 2: „Anschlusspunkt des Kantons“, „Standortfaktor für die regionale Wirtschaft“. Ferner der Hinweis auf die Studie des „HSG-Center for Aviation Competence“ der Universität St. Gallen, die von angeblichen Alleinstellungsmerkmalen spricht.

⁷ Etwa die Währungssituation bezüglich Euro und US-Dollar, Verfügbarkeit von Bauland, innovative Produkte, Verfügbarkeit von Risikokapital und von qualifizierten Arbeitskräften, Steuerbelastung, etc.

⁸ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41).

senden Interessenabwägung ebenfalls zu berücksichtigen. Der Fluglärm ist dann eben keine „Unique selling proposition“ für die betroffenen Gemeinden.

(9) Zudem würde ein durch Pistenverlängerung 260 m ostwärts verschobener Aufsetzpunkt zu noch tieferen Anflughöhen über Altreu und letztendlich zu einer deutlich höheren Lärmbelastung führen. Ob die Lärmschutzverordnung in diesem Fall eingehalten würde, scheint fraglich, zumal die Annahme, die örtlichen Windverhältnisse würden eine hälftige Verteilung der Landeanflüge (von Osten bzw. Westen her) zulassen und somit für weniger Lärm über Altreu sorgen, für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar ist. Die Landeanflüge würden wohl auch in Zukunft unter dem Aspekt der Sicherheit mehrheitlich von Osten her erfolgen, womit das Argument der hälftigen Verteilung der RFP AG nur deshalb vorgebracht wurde, um die Planungswerte der Lärmschutzverordnung einzuhalten. Der Berechnung dieser Planungswerte müssen jedoch die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde liegen und nicht eine unrealistische Annahme bezüglich Verteilung der Landeanflüge.

4. Schutzinteressen und Interessenabwägung

(10) Die geplante Pistenverlängerung soll also soweit ersichtlich einzig einem angestrebten neuen Geschäftsfeld, der kommerziellen Geschäftsfliegerei, dienen. Dabei handelt es sich um ein zusätzliches Angebot, welches angeblich zu einer höheren Wertschöpfung der RFP AG führen soll. Auch ohne Verlängerung der Piste kann jedoch das Segment der Geschäftsfliegerei wachsen und die Zweckbestimmung gemäss SIL-Objektblatt erfüllt werden⁹. Bis heute liegen wie gesagt keine Nachweise vor, dass die Pistenverlängerung einen nennenswerten volkswirtschaftlichen Nutzen bringt. Das geltend gemachte rein private wirtschaftliche Interesse der Flugplatzbetreiberin reicht darum nicht aus, um eine Änderung der Zonenvorschriften der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2782 vom 20. September 1994 und RRB Nr. 2373 vom 22. November 2005) und somit des kantonalen Nutzungsplans zu rechtfertigen. Dazu bedürfte es nach Ansicht des Gemeinderates eines die Schutzanliegen klar *überwiegenden öffentlichen Interesses*. Zudem ist beim Kantonsrat ein Volksauftrag für einen weitgehenden Schutz der Witi hängig und für den Januar 2015 traktandiert.

(11) Der Unterschied zur letzten Pistenverlängerung (2001), die auch zu Lasten des Schutzgebiets ging, liegt auf der Hand: Damals ging es um Sicherheitsfragen, jetzt geht es um Mehreinnahmen der RFP AG. Nach Meinung des Gemeinderates muss dies das Koordinationsprotokoll offen sagen, wenn die Interessenabwägung transparent sein soll.

(12) Eine Vereinbarkeit des Ausbaus des RFP mit dem erst am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Raumplanungsgesetz und dem rechtsgültigen kantonalen Nutzungsplan erscheint unbestrittenemassen ausgeschlossen¹⁰. In § 4 der Zonenvorschriften zur kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi¹¹ ist eindeutig festgehalten, dass die Erstellung von Bauten (in casu Pistenverlängerung) und baulichen Anlagen (wie z.B. lead in lights- oder running rabbit-Installationen) nur zulässig sind, wenn diese zonenkonform sind und wenn sie in die Nähe der Bauzonengrenze oder von bestehenden Häusergruppen zu liegen kommen¹². Zudem darf durch die Bauten und Anlagen das Bild der offenen Ackerlandschaft nicht beeinträchtigt werden. Während das Erfordernis der Nähe zur Bauzonengrenze möglicherweise noch herbeigeredet werden kann, so ist doch zumindest das Erfordernis der Zonenkonformität nicht erfüllt, ist der Bau einer Pistenverlängerung in die Zone hinein doch klarerweise atypisch für eine Schutzzone mit den Zielen der Erhaltung der offenen Ackerlandschaft, der Erhaltung und Aufwertung eines Lebensraums für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung des Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung und der Gewährleistung einer naturverträglichen Erholung (vgl. § 1 der Zonenvorschriften zur kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi).

(13) Mit der Melioration der Witi wurde ebenfalls das bestehende Flurwegnetz geschaffen. Zusammen mit den kilometerlangen Drainageleitungen im Boden ist dieses Netz lebenswichtige Anlage für die Erhaltung der Fruchtbarkeit der gesamten Landwirtschaftsfläche. Dieses Netz und die Leitungen müssten umgebaut und verlegt werden, wodurch zusätzlich wertvolle Landwirtschaftsfläche verloren ginge.

⁹ Vgl. Ziff. 4 Abs. 2 des Koordinationsprotokolls.

¹⁰ Diese Meinung wird auch im Koordinationsprotokoll vertreten: Ziff. 9 Abs. 2.

¹¹ http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/barpa/pdf/Witi_Zonenvorschriften.pdf, eingesehen am 5.12.2014.

¹² Dass in der Schutzzone Witi keine Bauten erstellt werden dürfen, ist ebenfalls im Objektblatt des RFP Grenchens festgehalten (unter der Rubrik „Flugplatzperimeter, Infrastruktur“ bei den Erläuterungen auf S. 3.

(14) Neben der Schutzzone Witi befindet sich östlich des RFP auch ein Wildtierkorridor, welcher durch die Verlängerung erheblich beeinträchtigt würde. Diese Beeinträchtigung ist nach Auffassung des Gemeinderats im Lichte der Vorschriften des NHG¹³ unzulässig, solange nicht sehr bedeutende, mindestens gleichwertige öffentliche Interessen sie rechtfertigen.

(15) Zusätzlich muss davon ausgegangen werden, dass bei der von der RFP AG angestrebten Anzahl an Flugbewegungen im Bereich der Geschäftsfliegerei ein die Anlage umsäumender Zaun nötig würde, damit der RFP als Schengen-Aussengrenze gelten kann¹⁴. Ein solcher Zaun ist von Anfang an in die Planungen miteinzubeziehen.

(16) Das BAZL scheint – nach dem Koordinationsprotokoll Version 1 zu schliessen – davon auszugehen, dass für die luftfahrtrechtlichen Belange keine Interessenabwägung zwischen den Nutz- und den Schutzinteressen nötig sei¹⁵. Das ist nach Meinung des Gemeinderates falsch: Bereits im Sachplanprozess müssen die Interessen gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen werden¹⁶.

5. Probleme des Ostanflugs

(17) Offenbar sollen der bestehende gekröpfte Ostanflug (gemäss Publikation) wie auch die Position der Pistenschwelle nicht verändert werden. Jedoch könne bei der Landung bei einer verlängerten Piste, direkt auf der Schwelle aufgesetzt werden, was die mögliche Landedistanz um 260 m verlängern soll. Ausserdem ist der gekröpfte Ostanflug nicht strikte Vorschrift, sondern nur Empfehlung, denn in der Luft entscheiden bekanntlich die Piloten, welche Route am sichersten ist. Es ist nach Auffassung des Gemeinderates illusorisch, zu glauben, dass die einfachste und für den Piloten sicherste Anflugsrouten nicht die direkte über Altreu darstellt. Die Formulierung im Koordinationsprotokoll „Direktanflüge über Altreu bleiben die Ausnahme, können jedoch wie bis anhin nicht ganz ausgeschlossen werden“ erscheint mindestens verharmlosend. Die Überflughöhe von Altreu würde nach der Pistenverlängerung weniger als 100 m betragen.

(18) Aus diesen Umständen schliesst der Gemeinderat, dass die Flugzeuge tiefer über Altreu den RFP anfliegen werden¹⁷, was mehr Lärm für die Anwohnerinnen und Anwohner erzeugen und dadurch eine zusätzliche Entwertung der betroffenen Liegenschaften zur Folge haben wird (vgl. dazu die Studie der ZKB über den Einfluss des Lärms auf Immobilienwerte¹⁸). Zudem stellt auch ein bloss gelegentlicher Ostanflug eine Gefahr für die Flugzeuge dar, da die Störche oft über Altreu ihre Kreise ziehen (bekannt geworden als europäisches Storchendorf). Das Risiko einer Kollision zwischen Flugzeug und Vogel (Vogelschlagrisiko) erscheint somit erheblich und dem Renommee des RFP abträglich.

6. Ersatzmassnahmen

(19) Die von der RFP AG vorgeschlagenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind soweit ersichtlich allesamt bereits durch den Kanton geplante Massnahmen zur Aufwertung der Landwirtschafts- und Schutzzone Witi (vgl. Aktionsprogramm Riedförderung Grenchner Witi¹⁹) und keine zusätzlichen Massnahmen, weshalb sie nicht als ökologische Ausgleichsmassnahmen anrechenbar sind. Bei einem Eingriff in eine Schutzzone stellen Ersatzmassnahmen allerdings ein zwingendes Erfordernis dar, wie das

¹³ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451).

¹⁴ Vgl. Bericht in der Engadiner Post: <http://www.engadinerpost.ch/2014/11/zwei-meter-hoher-zaun-f%C3%BCr-sicherheit.html>, eingesehen am 5.12.2014.

¹⁵ Vgl. Ziff. 9 des Koordinationsprotokolls.

¹⁶ Vgl. etwa die Vorhaben nach Elektrizitätsgesetz (SÜL) oder nach Militärgesetz (BGE Böttstein: Das Bundesgericht weist in einem Streit um eine Pontonierausbildungsanlage im aargauischen Böttstein den Bundesrat an, im Rahmen der Sachplanung zwischen zwei nationalen Interessen – der Landesverteidigung und dem Naturschutz – eine Interessenabwägung vorzunehmen. Der Sachplan Waffen- und Schiessplätze 1998 hat eine solche Interessenabwägung vermissen lassen).

¹⁷ Vgl. dazu auch die Rubrik „Variante Pistenanpassung Ost“ im Factsheet „Pistenanpassungen Grenchen – Variantenvergleich“ vom 28.05.2013 und die Rubrik „Pistenanpassung Ost“ in dessen Anhang bezüglich Auswirkungen einer Pistenverlängerung auf die nähere Umgebung: http://rrb.so.ch/daten/rrb2013/0624/000002046231_2013_1208.pdf (eingesehen am 5.12.2014). Somit ist die Annahme, dass eine Pistenverlängerung nach Osten in einer tieferen Überflughöhe über Altreu resultieren würde, begründet.

¹⁸ ZÜRCHER KANTONALBANK (Hrsg.), Wertvoller Boden, Die Funktion des Bodenmarktes im Kanton Zürich, Zürich 2008, S. 34.

¹⁹ http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/barpa/pdf/Aktionsprogramm_Riedfoerderung_Witi_rev-2011.pdf, eingesehen am 5.12.2014.

Koordinationsprotokoll mit Recht in Ziff. 9 festhält. Wie sich dieser Umstand auf die Rentabilität des Vorhabens auswirkt, müsste klar dargelegt werden.

(20) Das Lob, das das BAZL dem RFP in Ziff. 9 für seine bisherigen ökologischen Aufwertungsmaßnahmen verteilt, erscheint dem Gemeinderat unter diesen Umständen voreilig und angesichts der Funktion des Koordinationsprotokolls fehl am Platz. Es steht ja nicht zur Diskussion, was der RFP heute mit dem aktuellen Betriebssystem macht, sondern ob ein überwiegendes Interesse an einer Pistenverlängerung und an einer als Folge davon erforderlichen Reduktion der Schutzzone Witi besteht.

(21) Zudem konnte bisher als Ersatz für die verloren gehende Fruchtfolgeflechte (FFF) nur jene Fläche an der Neckarsulmstrasse vorgeschlagen werden, welche ausgerechnet der Gemeinde Grenchen als Industriezonenreserve dient (sog. Entwicklungsgebiet Arbeitsplätze gemäss neuem, sich in der Vorabklärung befindenden, Kantonalem Richtplan). Dieser Widerspruch müsste im Koordinationsprotokoll deutlich dargelegt und behoben werden, bevor ein Sachplanentscheid gefällt wird.

(22) Die Verluste an FFF durch die Pistenverlängerung werden beträchtlich sein. Sie lassen sich nach Art. 30 RPV²⁰ nur durch ein sehr gewichtiges öffentliches Interesse rechtfertigen, wenn sie nicht vollständig kompensiert werden können. Dieses Interesse fehlt nach dem oben Gesagten.

7. Fazit

(23) Ein Ausbau des RFP durch Verlängerung der Piste nach Osten ist mit den Schutzziele der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi nicht vereinbar. Er setzt somit nicht bloss eine Änderung des kantonalen Richtplans, sondern auch des kantonalen Nutzungsplans voraus, beide im entsprechenden Verfahren nach RPG²¹ bzw. Solothurner PBG²².

(24) Richt- und Nutzungspläne dürfen nur geändert werden, wenn veränderte Verhältnisse vorliegen. Zudem muss die Interessenabwägung nachweisen, dass das öffentliche Interesse am Ausbau des RFP das Schutzinteresse deutlich überwiegt.

(25) Diese Voraussetzungen sind nach Meinung des Gemeinderates Selzach nicht erfüllt: Durch den kantonalen Schutzzonenplan ist das sehr hohe Interesse an den Schutzziele bereits seit dem Jahr 1994 nachgewiesen. Dagegen kommt das private Interesse der RFP AG an den behaupteten, aber keineswegs gesicherten höheren Betriebserträgen nicht an, zumal bis heute auch keine ins Gewicht fallenden Ersatzmassnahmen angeboten wurden. Kaum ins Gewicht fällt die angebliche Aufwertung der wirtschaftlichen Standortgunst für die Region Grenchen-Solothurn; denn eine solche ist nicht nachgewiesen und angesichts der zahlreichen anderen, viel wichtigeren Standortfaktoren auch nicht nachweisbar.

(26) Das Sachplanverfahren dient dazu, die auf dem Spiele stehenden Interessen zu evaluieren und zu gewichten²³. Das Koordinationsprotokoll, Version 1 vom November 2014 ist weit davon entfernt, diesen Anforderungen zu genügen. Der Gemeinderat erwartet, dass die Version 2 die Konflikte offen darstellt und nicht wie bisher als Plädoyer der Luftfahrtbehörde des Bundes für die Pistenverlängerung daherkommt.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Im Koordinationsprotokoll wird nach der jeweils in kursiv geschriebenen Einleitung auf die Ergebnisse der ersten Gespräche verwiesen. Allerdings fehlen im Koordinationsprotokoll wesentliche in diesen Gesprächen gemachte Feststellungen. So gesehen muss also das Koordinationsprotokoll als leere Hülle bezeichnet werden. Ich schlage vor, dass der Gemeinderat deshalb die Protokolle der Sitzungen vom 17. und 18. September 2014 als Beilage zu seiner Stellungnahme zum 1. Koordinationsprotokoll bezeichnet.

²⁰ Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

²¹ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

²² Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1).

²³ Vgl. dazu etwa die Bundesgerichtsentscheide zu Übertragungsleitungen.

In den Protokollen über die Anlässe vom 17. September 2014 (1. SIL-Koordinationsgespräch) und vom 18. September 2014 (2. Informationsveranstaltung) fehlen im Kopfbereich Angaben zum Protokollverfasser. Die Protokolle sind auch nicht unterschrieben und genügen somit nicht den üblichen Anforderungen.

Der Gemeinderat stimmt dieser Ergänzung zu.

Thomas Studer: Unter Punkt 18 sollten wir auf die Bedeutung von Altreu als Europäisches Storchendorf und die damit verbundene touristische Attraktivität verweisen. Auch ist Altreu das wichtigste Storchennestgebiet der Schweiz.

Der Gemeinderat stimmt dieser Ergänzung zu.

Einstimmiger Beschluss

Der Stellungnahme zum SIL-Koordinationsprotokoll, Version 1, November 2014, gemäss Entwurf der Arbeitsgruppe Flugplatz Leitbild und bereinigt gemäss Ergebnis der Beratung wird zugestimmt.

8. Erlassgesuch Verein Passionsspielhaus

Akten

- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 5.11.1998, Nr. 98
- Gesuch Verein Passionsspielhaus vom 28.11.2014

Ausgangslage

Am 5.11.1998 hatte der Gemeinderat beschlossen:

1. Der Passionsspielgesellschaft werden zur Deckung ihrer jährlichen Betriebskosten für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001 zinslose Darlehen von jährlich je Fr. 11'000.—gewährt.
2. Diese zinslosen Darlehen sind durch die Einwohnergemeinde Selzach ab dem Jahre 2002 auf zwei Jahre kündbar.
3. Die Passionsspielgesellschaft legt jeweils auf Ende des Rechnungsjahres dem Gemeinderat die Gesellschaftsrechnung zur Einsichtnahme vor.
4. Der Vollzug dieses Beschlusses wird der Verwaltung übertragen.

Mit Schreiben vom 28.11.2014 reicht nun der Verein Passionsspielhaus folgendes Erlassgesuch ein:

Am 20. August 1998 hatten wir ein Gesuch um finanzielle Unterstützung eingereicht. Mit Beschluss Nr. 98 vom 5. November 1998 hatte uns dann der Gemeinderat zur Deckung der damaligen jährlichen Kosten von rund Fr. 11'000.00 für den Betrieb des Passionsspielhauses für die Jahre 1998 bis 2001 zinslose Darlehen von jährlich Fr. 11'000.00, total also Fr. 44'000.00 gewährt.

Bis heute wurde die Rückzahlung dieses Darlehen durch den Verein Passionsspielgesellschaft unterlassen, da wir in den letzten 10 Jahren sehr hohe Kosten gemäss nachfolgender Aufstellung zu verzeichnen hatten:

Sanierungsarbeiten und übrige Kosten für Erhalt Passionsspielhaus	Fr. 723'882.00
Grundeigentümerbeiträge (Erschliessung Weissenstein)	Fr. 161'744.00
Grundstückgewinnsteuern an Staat und Gemeinde Selzach	Fr. <u>73'169.00</u>
Gesamtkosten 2004 bis 2014	Fr. 958'795.00

Damit die Aufführungen der Sommeroper weiterhin im Passionsspielhaus durchgeführt werden können, müssen wir 2015 nochmals eine Summe von rund 300'000.00 für Sicherheiten in bühnentechnische Einrichtung investieren. Aus der zur Zeit vorliegenden Kostenschätzung eines spezialisierten Ingenieurbüros im Betrag von rund Fr. 800'000.-- sind die relevanten dringend nötigen Arbeiten noch zu definieren.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass der Passionsspielplatz seit Jahren der Gemeinde kostenlos als öffentlicher Parkplatz zur Verfügung steht.

Der Verein Passionsspielhaus verfügt derzeit über liquide Mittel von rund Fr.120'000. Die Rückzahlung des Darlehens von Fr. 44'000.00 würde für den Verein angesichts der heutigen Voraussetzungen eine erhebliche Härte darstellen. Die Sommeroper im Passionsspielhaus ist mittlerweile in der ganzen Schweiz bekannt und hat für Selzach eine grosse Bedeutung. Dass diese Aufführungen weiterhin möglich sind, ist deshalb von öffentlichem Interesse.

Träger der Operaufführungen im Passionsspielhaus ist heute der Verein Sommeroper Selzach. Diesem kann nicht zugemutet werden, dem Verein Passionsspielhaus für die weitergehende Sanierung des Passionsspielhauses (siehe weiter oben) finanziell unter die Arme zu greifen.

Wir gelangen aus diesen Gründen heute mit dem Gesuch um Erlass der Rückzahlung für das Darlehen im Betrag von Fr. 44'000.-- an den Gemeinderat. Wir bitten um eine wohlwollende Beurteilung unseres Gesuches und hoffen auf eine positive Antwort.

Eintreten wird beschlossen.

Christoph Scholl: Der Zeitpunkt dieses Erlassgesuches überrascht mich. Die Gemeinde hat hinsichtlich Rückzahlung dieses Darlehens keinerlei Druck ausgeübt. Aus dem Wortlaut des Gesuchs sind für mich keine nachvollziehbaren Gründe für einen Erlass ersichtlich. Die Tatsache, dass der Verein in das Passionsspielhaus investieren will, ist allein nicht massgeblich. Die liquiden Mittel des Vereins würden sich mit dem Erlass der Rückzahlung nicht wesentlich ändern. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass der Verein seine Liegenschaften im Gebiet „Weissenstein“ mit einem Bruchteil des Verkehrswertes bilanziert hat.

Natürlich wäre ein Erlass für die Gemeindekasse finanziell verkraftbar. Es stellt sich allerdings die Frage, welcher Verein dann ähnliche Gesuche einreichen würde. Tatsache ist auch, dass der Verein Passionsspielhaus nicht nachhaltig finanziert ist. Er verfügt heute noch über einige Liegenschaften. Was ist, wenn diese veräussert sind?

Ein Erlass der Rückzahlung hat deshalb keine nachhaltige Wirkung. Deshalb sollten wir im Moment das Erlassgesuch ablehnen und dem Verein unsere Mithilfe bei der Suche nach einer langfristigen Lösung anbieten. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Carmen Zeller: Auch die Zukunft des Vereins Sommeroper ist zu berücksichtigen. Solange keine konkreten Pläne vorhanden sind, sollten wir deshalb dem Erlassgesuch nicht stattgeben.

Andreas Zuber äussert sich ebenfalls in diesem Sinne. Das Passionsspielhaus ist ein markantes, für das Ortsbild und die Dorfkultur gleichermassen wichtiges Gebäude. Wenn der Verein Passionsspiele sein Bauland veräussert hat, werden tatsächlich die Mittel für den Unterhalt des Gebäudes fehlen. In diesem Sinne sollten wir mit dem Verein das Gespräch suchen mit dem Ziel, eine langfristige Lösung zu finden.

Robin Grabherr: Eine langfristige Lösung muss auch für den Verein Passionsspielhaus unbequeme Strategien (Verzicht auf ausschliessliche Nutzung des Passionsspielhauses durch den Verein Sommeroper) offen lassen.

Silvia Spycher: Wir teilen dem Verein also mit, dass wir im Sinne der heutigen Diskussion ein Konzept abwarten und dann endgültig entscheiden.

Einstimmiger Beschluss

Das Gesuch um Erlass des Darlehens von insgesamt CHF 44'000.00 wird abgewiesen. Der Verein Passionsspielhaus wird eingeladen, ein Konzept für den langfristigen Betrieb und Unterhalt des Passionsspielhauses zu erstellen. Die Einwohnergemeinde Selzach bietet hierzu ihre Unterstützung an.

9. Beitragsgesuch Solothurner Filmtage 2015

Akten

- Beitragsgesuch vom 4. November 2014

Ausgangslage

Vom 22. bis 29. Januar 2015 finden die 50. Solothurner Filmtage statt und stehen ganz im Zeichen des 50-jährigen Jubiläums.. Der runde Geburtstag wird mit einem Jubiläumsfilmprogramm, einer Ausstellung zur Festivalgeschichte und der Lancierung eines Online-Portals gefeiert. Es handle sich dabei um das bedeutendste Festival für den Schweizer Film. Für die achttägige Veranstaltung werden rund 65'000 Eintritte von Besuchern aus dem In- und Ausland erwartet. Die Durchführung des grössten Kulturanlasses im Schweizer Mittelland ist möglich dank Beiträgen der öffentlichen Hand und engagierten Sponsoren. Zudem werden die Solothurner Filmtage von zahlreichen Firmen in und um Solothurn mit Gönnerbeiträgen und Sachdienstleistungen unterstützt. Mit Schreiben vom 4. November 2014 wird die Einwohnergemeinde Selzach gebeten, den Anlass auch 2015 mit einem Beitrag zu unterstützen.

Erwägungen

Die Solothurner Filmtage haben nicht nur für die Stadt Solothurn, sondern auch für die ganze Region eine grosse Bedeutung. Im Rahmen der Filmtage werden auch spezielle Anlässe für Schulen angeboten. Seit einigen Jahren unterstützt die Gemeinde den Anlass mit einem Beitrag von 100 Franken. Zum Anlass des 50-jährigen Jubiläums rechtfertigt sich ein Beitrag von 500 Franken.

Eintreten wird beschlossen.

Beschluss mit 9 gegen 1 Stimme

Die Solothurner Filmtage 2015 werden zum Anlass des Jubiläums mit einem Beitrag von Fr. 500.00 unterstützt.

10. Anfrage Seilbahn Weissenstein AG "Gondeli-Götti"

Akten

- Schreiben Seilbahn Weissenstein AG vom 17.9.2014

Ausgangslage

Laut Schreiben der Seilbahn Weissenstein AG vom 17.9.2014 ist die Eröffnung der neuen Seilbahn auf den Weissenstein für den 20. Dezember 2014 geplant. Zur Mitfinanzierung der Investitionen bietet die Seilbahn Weissenstein AG nun folgendes an: Gegen ein einmaliges Entgelt von CHF 5'000.00 (Aktionäre müssen allerdings nur CHF 3'000.00 bezahlen) wird in einer Gondel ein Metallschild mit Namen und Wappen der Gemeinde montiert. Sponsorgemeinden werden auf der Homepage und im Geschäftsbericht erwähnt und erhalten 20 Freifahrten.

Erwägungen

Am 26. Oktober 2006 hatte der Gemeinderat erwogen: Die Seilbahn Weissenstein AG will mit Kostenfolge von 9.2 Mio. Franken eine neue Gondelbahn Oberdorf-Weissenstein bauen. Mit Schreiben vom Juli 2007 bittet die Gesellschaft um Unterstützung. Die Seilbahn Weissenstein AG strebt eine 100 %-ige Finanzierung der Neubauten mit Eigenkapital an. Der Aktionärskreis setzt sich zusammen aus Privatpersonen, Gemeinden und Firmen. Im Weiteren hofft man auf gewisse Beiträge von Bund und Kanton. Um den regionalen Charakter des Vorhabens zu unterstreichen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, Gemeinden, welche das Vorhaben unterstützen, jährlich Gratisbillette zu Händen ihrer Schulen abzugeben. Pro. CHF 5'000.00 einbezahlem Kapital erhält man je fünf Einzelfahrten mit der neuen Seilbahn.

Das Projekt verdient öffentliches Interesse und ist unterstützenswert. Mittlerweile ist auch klar, dass die Sanierung der bestehenden Sesselbahn nicht in Frage kommt, sondern, sofern die Finanzierung zu Stande kommt, eine neue Gondelbahn gebaut wird.

Beschluss des GR vom 26.10.2006

Die Einwohnergemeinde Selzach zeichnet 100 neu auszugebende Inhaberaktien der Seilbahn Weissenstein AG mit Nennwert von je Fr. 100.00, zum Ausgabebetrag von insgesamt Fr. 10'000.00. Die Aktien werden in der Bestandesrechnung mit 1 Franken bewertet.

Der Gemeinderat hat sich also für den Bau der Bahn eingesetzt. Konsequenterweise soll er nun auch bei der neuen Finanzierungsaktion mitmachen.

Eintreten wird beschlossen.

Silvia Spycher: Kürzlich war der Presse zu entnehmen, dass die Seilbahn Weissenstein AG für alle Gondeln Göttis gefunden hat. Wir sollten eine Beitragsleistung deshalb davon abhängig machen, dass überhaupt noch eine Gondel für unser Wappen zur Verfügung steht.

Einstimmiger Beschluss

Die Einwohnergemeinde Selzach übernimmt mit einer Kostenfolge von Fr. 3'000.00 die Patenschaft einer Gondel der Seilbahn Weissenstein, wenn noch eine zur Verfügung steht.

Laut Auskunft des Kommunikationsbeauftragten Hardy Jäggi sind tatsächlich alle Gondeln vergeben.

11. Beitragsgesuche soziale Institutionen 2014

Akten

- Gesuchsunterlagen konnten auf der Verwaltung eingesehen werden

Ausgangslage

Im Budget 2014 ist unter Konto 590.365.01 ein Kredit von Fr. 4'000.00 für Beiträge an soziale Institutionen enthalten. Traditionellerweise werden jedes Jahr 8 Institutionen mit Beiträgen von je 500 Franken unterstützt.

Im Verlaufe des Jahres 2014 sind folgende Beitragsgesuche eingegangen:

Name	bisherige Beiträge
Caritas Schweiz	
Die Dargebotene Hand Nordwestschweiz	2000
Discherheim	1500
Emergency Switzerland Foundation	
Green Cross Schweiz	500
Interteam Fachleute im Entwicklungseinsatz	
Kinderspitex Nordwestschweiz	
Lungenliga Solothurn	500
Morija	
Pro Juventute Kanton Solothurn	500
Pro Juventute Schweiz	500
Procap Kanton Solothurn	500
Save the children	

Name	bisherige Beiträge
Schweizer Patenschaft für Berggemeinden	2500
Schweizerische Epilepsie-Stiftung	500
Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Solothurn	
Selbsthilfe Kanton Solothurn	
Seraphisches Liebeswerk	2000
Solothurnische Beratungstelle für Sehbehinderte	1000
Solothurnisches Zentrum Oberwald	1000
SOS Kinderdorf	500
Sozialpädagogisches Zentrum Bachtelen	
Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn	4000
Stiftung Heilsarmee Schweiz	2000
Stiftung Solodaris	500
Stiftung Umwelteinsatz Schweiz	500
Sucht Schweiz	
Swissaid	
Terre des hommes Schweiz	500
Tierdörfli Olten	
Verein Einsatz für die Gesellschaft und Entlastungsdienst für Familien	3000
Verein Lysistrada	
Vereinigung Cerebral Solothurn	
Winterhilfe Solothurn 500	2000
Wohnheim Kontiki	
Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder Solothurn 500	2000

Beschluss der Verwaltungskommission vom 27.11.2014 als Antrag an den Gemeinderat

Zu Lasten Kredit unter Konto 590.365.01 werden 2014 die folgenden 8 Institutionen mit einem Beitrag von je CHF 500.00 unterstützt:

1. Kinderspitex Nordwestschweiz
2. Selbsthilfe Kanton Solothurn
3. Sozialpädagogisches Zentrum Bachtelen
4. Stiftung Heilsarmee Schweiz
5. Stiftung Solodaris
6. Verein Einsatz für die Gesellschaft und Entlastungsdienst für Familien
7. Winterhilfe Solothurn
8. Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder

Christoph Scholl: Mittlerweile ist bekannt, dass die Stiftung Solodaris und der Verein Einsatz für die Gesellschaft als A-Mitglieder namhafte Beiträge aus dem SAGIF-Pool erhalten. Die FDP beantragt deshalb, stattdessen das Wohnheim Kontiki und das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Solothurn mit je 500 Franken zu berücksichtigen.

Franziska Grab möchte den Verein Lysistrada mit 500 Franken berücksichtigen..

Christoph Scholl zieht den Antrag betr. Beitrag an das SRK zugunsten dem Verein Lysistrada zurück.

Einstimmiger Beschluss

Zu Lasten Kredit unter Konto 590.365.01 werden 2014 die folgenden 8 Institutionen mit einem Beitrag von je CHF 500.00 unterstützt:

1. Kinderspitex Nordwestschweiz
2. Selbsthilfe Kanton Solothurn
3. Sozialpädagogisches Zentrum Bachtelen
4. Stiftung Heilsarmee Schweiz
5. Winterhilfe Solothurn
6. Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder
7. Wohnheim Kontiki
8. Verein Lysistrada

12. Informationen des Bauverwalters zu laufenden Projekten: Neubau Turnhalle, Erweiterung Sportplatzareal und Clubhaus FC Selzach, Fernwärme

Neubau Turnhalle

Anfangs November hat das für den Fassadenbau vorgesehene Unternehmen Scheidegger AG die Bilanz deponiert. Der Terminplan gerät dadurch natürlich etwas in Verzug, wobei der geplante Eröffnungstermin aus heutiger Sicht erhalten werden kann. Die finanziellen Folgen sind noch nicht genau bezifferbar, es ist noch nicht bekannt, zu welchen Konditionen die Arbeiten an einen anderen Unternehmer vergeben werden können.

Erweiterung Sportplatzareal und Clubhaus FC Selzach

Die Arbeiten am neuen Fussballfeld mussten witterungsbedingt eingestellt werden. Die Erweiterung des Clubhauses schreitet plangemäss voran. Derzeit werden auch die Buchen entlang der östlichen Stirnseite des heutigen Spielfeldes entfernt.

Fernwärme

Das Kaminrohr ist aufgebaut worden. Am 15. Dezember 2014 wird die Heizung in Betrieb genommen.

13. Mitteilungen und Verschiedenes

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der folgenden schriftlichen Mitteilungen:	
1. Protokoll über die Eidgenössische Volksabstimmung vom 30.11.2014, Ergebnisse Selzach	<i>Ergebnisse Selzach der Eidg. Abstimmung vom 30.11.2014</i>
2. Protokoll über die Kantonale Volksabstimmung vom 30.11.2014, Ergebnisse Selzach	<i>Ergebnisse Selzach der Kant. Volksabstimmung vom 30.11.2014</i>
3. Bericht über die Radarkontrollen vom November 2014	<i>Bericht über die Radarkontrolle vom November 2014</i>
4. Zentrum für Sonderpädagogik Kriegstetten: Einladung zur Weihnachtsfeier vom 18.12.2014	<i>Weihnachtsfeier vom 18.12.2014 im Zentrum für Sonderpädagogik Kriegstetten</i>

Silva Spycher bedankt sich für die angenehme Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr und lädt ein zum Umtrunk im Dachgeschoss.

*Dank von Silvia Spycher
für die Zusammenarbeit
im 2014*

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Silvia Spycher

Christoph Brotsch